



AMTSBLATT

74. Jahrgang

29. Oktober 2019

Nr. 25

INHALT:

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – 5. Änderung vom 08. Oktober 2019 S. 270
- Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz S. 271
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Vollzug der Baugesetze;
- Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“, Erlass einer erneuten Veränderungssperre – Ortsübliche Bekanntmachung..... S. 272
- 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**
- Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim S. 275

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – 5. Änderung Vom 08. Oktober 2019

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) und des Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim vom 14. Dezember 2005 (ABl. S. 377), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2017 (ABl. S. 385) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

In Fällen außergewöhnlicher Belastungen im familiären Umfeld kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 08. Oktober 2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokuments bei der Stadt Rosenheim – Bürgeramt, Rathausstr. 30, 83022 Rosenheim, schriftlich oder per Online-Antrag vorgenommen werden. Unter www.rosenheim.de sind zu diesem Thema weitere Informationen hinterlegt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag Nachmittag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Rosenheim, den 07.10.2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

**VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht**

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“**
Erlass einer erneuten Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Rosenheim
über die erneute Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 176
„Klepperstraße Nord“**

vom 24.10.2019

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 408) die Satzung über die erneute Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 176 „Klepperstraße Nord“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 01.10.2019, der Bestandteil der Satzung ist. Er deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1525, 1525/1, 1525/2, 1525/3, 1526, 1594/2, 1630/4, 1630/20, 1630/23, 1630/70, 1630/143, 1630/148, 1630/150, 1630/151, 1630/152, 1630/153, 1630/160, 1630/161, 1630/174, 1630/182, 1630/194 der Gemarkung Rosenheim.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 23.10.2019 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

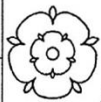
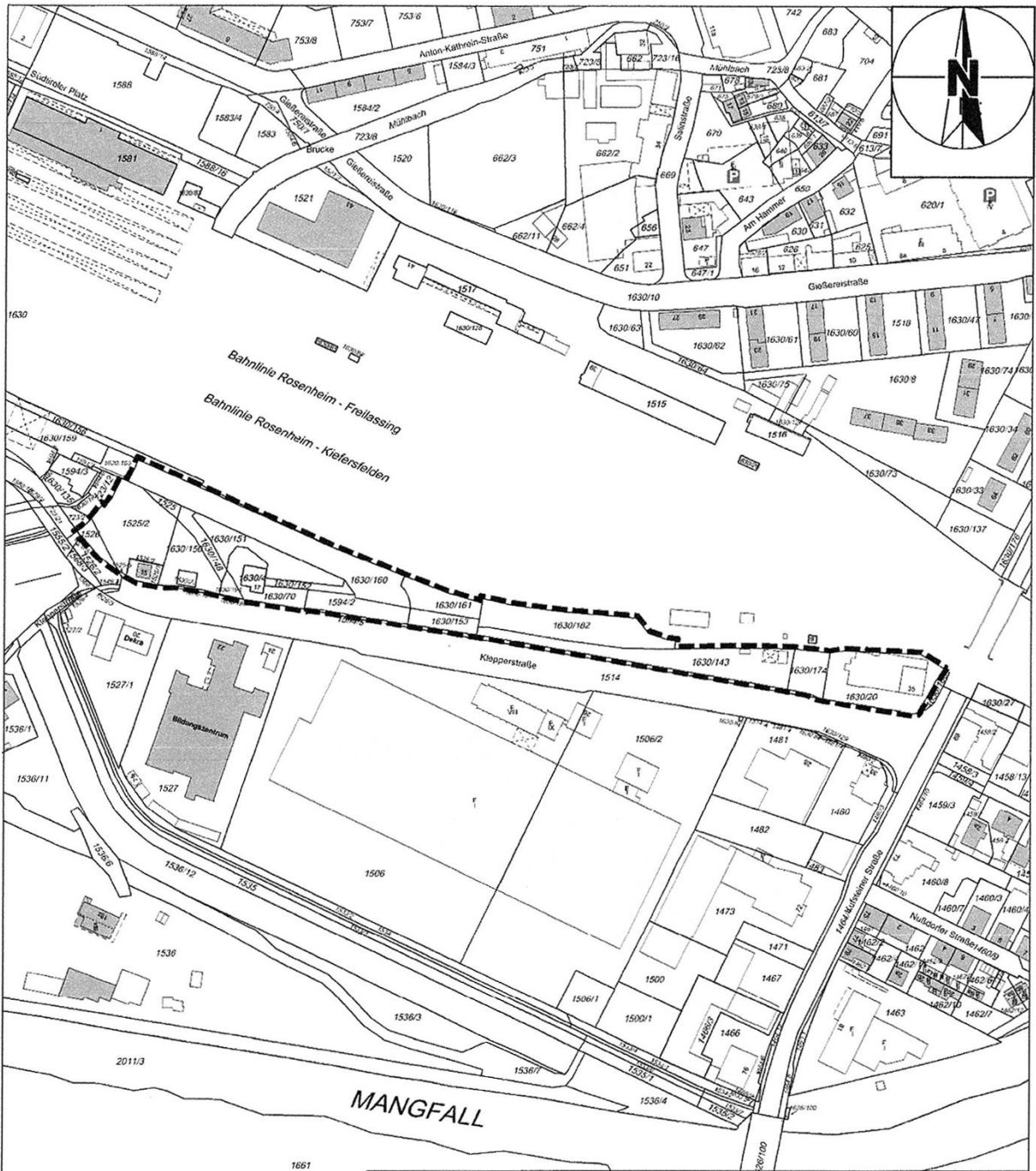
Hinweis zur Fristberechnung:

Die Laufzeit der außer Kraft getretenen früheren Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 176 „Klepperstraße Nord“, ist bei Berechnungen der Geltungsdauer mit zu berücksichtigen und auf die Sperrfrist anzurechnen.

Rosenheim, den 24.10.2019


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin





Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom ..24.10.2019.....
 über die erneute Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 176
 "Klepperstraße Nord"

Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin

Robin Nolasco
 Stadtplanungsamt: 01.10.2019

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 20 vom 04.10.2019 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 09.10.2019
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Oberbürgermeisterin Gabriele Bauer
Stellvertretende Verbandsvorsitzende